

**Beiträge zum internationalen Handels-  
und Wirtschaftsrecht**

---

**Band 8**

**Zugang  
zu effektivem (Menschen-)Rechtsschutz  
im internationalen Geschäftsverkehr**

**Schiedsverfahren als Antwort  
auf bestehende Rechtsschutzhürden?**

**Von**

**Malika Boussihmad**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MALIKA BOUSSIHMAD

Zugang zu effektivem (Menschen-)Rechtsschutz  
im internationalen Geschäftsverkehr

# Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Professorin Dr. Yuanshi Bu, Freiburg

Professor Dr. Jan Lieder, Freiburg

Professor Dr. Hanno Merkt, Freiburg

Band 8

# Zugang zu effektivem (Menschen-)Rechtsschutz im internationalen Geschäftsverkehr

Schiedsverfahren als Antwort  
auf bestehende Rechtsschutzhürden?

Von

Malika Boussihmad



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit  
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar  
Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Printed in Germany

ISSN 2942-3724  
ISBN 978-3-428-19566-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-59566-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand im März 2025 statt. Das Manuskript wurde im Oktober 2024 abgeschlossen. Danach folgende Entwicklungen wurden punktuell bis März 2025 für die Publikation berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gebührt all jenen, die mich sowohl in meinem universitären als auch in meinem privaten Umfeld bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben. Ohne ihre Unterstützung wäre die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Huber, LL.M. (Univ. London), für die Betreuung dieser Arbeit und seine wertvollen Anregungen. Auch Herrn Prof. Dr. Urs Peter Gruber gilt mein Dank für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Außerdem möchte ich den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht“ danken.

Für den fachlichen Austausch möchte ich mich auch bei meinen Lehrstuhlkollegen, insbesondere bei Herrn Dr. Lino Bernard, bedanken.

Besonderer Dank ist schließlich meiner Familie für ihre stetige Unterstützung und ihren Rückhalt geschuldet. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Kelsterbach, im März 2025

*Malika Boussihmad*



# Inhaltsverzeichnis

## *1. Teil*

<b>Einleitung und Grundlagen</b>	27
A. Das Problem des (in)effektiven Menschenrechtsschutzes im internationalen Geschäftsverkehr	27
B. Erläuterung wichtiger Grundbegriffe	30
I. Internationaler Geschäftsverkehr	30
1. Multinationale Unternehmen	30
2. Unternehmensaktivitäten mit „transnationalem Charakter“	32
II. Gast- und Heimatstaaten	33
III. „Menschenrechtsverletzungen“ im internationalen Geschäftsverkehr	33
IV. Lieferketten	34
C. Die Konstellationen von Menschenrechtsverletzungen im internationalen Geschäftsverkehr	35
D. Ausgangspunkt der Untersuchung: Stützpunkt 3 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	37
I. Die in den UN-Leitprinzipien vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen	37
II. Die Anforderungen an die Rechtsschutzmechanismen für einen effektiven Menschenrechtsschutz	39
1. Anforderungen an effektiven gerichtlichen Rechtsschutz	40
2. Anforderungen an effektiven außergerichtlichen Rechtsschutz	41
a) Anforderungen an effektiven staatlichen außergerichtlichen Rechtsschutz	41
b) Anforderungen an effektiven nicht-staatlichen Rechtsschutz	43
3. Weitergehende Anforderungen für einen effektiven Rechtsschutz?	46

## *2. Teil*

<b>Materiellrechtliche Grundlagen</b>	49
A. Völkerrechtliche Schutzstandards und Haftungsgrundlagen	49
I. Unmittelbare Bindung multinationaler Unternehmen an Menschenrechtsverträge?	49
1. Folgt aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine völkergewohnheitsrechtliche unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen?	50

2. Folgt aus internationalen Menschenrechtsverträgen eine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen? .....	52
a) Die UN-Menschenrechtsinstrumente begründen keine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen .....	52
b) Regionale Menschenrechtsinstrumente begründen keine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen .....	54
3. Erwägungen für und gegen eine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen <i>de lege</i> bzw. <i>conventione ferenda</i> .....	55
4. Entwicklung hin zu zunehmenden menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen? .....	57
a) Inverpflichtungnahme multinationaler Unternehmen im Investitionsschutzbereich .....	58
aa) Art. 18 des Marokko-Nigeria BITs .....	58
bb) Der Schiedsspruch in <i>Urbaser v. Argentinien</i> .....	59
b) Gesetzgebungsbemühungen streben Menschenrechtsverpflichtungen von Unternehmen an .....	61
5. Zwischenergebnis: Multinationale Unternehmen sind nicht unmittelbar an Menschenrechte gebunden .....	61
II. Regulierung des Verhaltens multinationaler Unternehmen als Ausfluss der staatlichen Schutzpflicht .....	61
III. UN-Bemühungen um völkerrechtliche Schutzstandards im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“ .....	63
1. Die gescheiterten UN-Bemühungen um einen Verhaltenskodex .....	64
2. Die UN-Bemühungen um eine Kooperation mit dem Privatsektor: der Global Compact .....	66
3. Die gescheiterten UN-Bemühungen um verbindliche Normen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen .....	68
a) Entstehungsgeschichte und Scheitern der UN-Normen .....	68
b) Inhalt des Entwurfs der UN-Normen .....	69
c) Bewertung des Entwurfs der UN-Normen und ihre Bedeutung für Rechtsschutzverfahren gegen multinationale Unternehmen .....	72
4. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte .....	74
a) Einordnung der UN-Leitprinzipien in den Kontext der UN-Bemühungen .....	74
b) Inhalt der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte .....	76
aa) Stützpunkt 1: Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte .....	76
bb) Stützpunkt 2: Die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren .....	77
cc) Stützpunkt 3: Der Zugang zu effektivem Rechtsschutz .....	79
c) Bewertung der UN-Leitprinzipien und ihre Bedeutung für Rechtsschutzverfahren gegen multinationale Unternehmen .....	79
5. Die jüngsten UN-Bemühungen um ein verbindliches Instrument zu Wirtschaft und Menschenrechten .....	82
a) Entwicklung der UN-Vertragsbemühungen .....	82

b) Inhalt des aktuellen Vertragsentwurfs .....	83
c) Bewertung der UN-Vertragsbemühungen und ihre Bedeutung für Rechts- schutzverfahren gegen multinationale Unternehmen .....	85
6. Zwischenergebnis zu den UN-Bemühungen .....	87
IV. Intergouvernementale <i>soft law</i> -Instrumente im Bereich Wirtschaft und Men- schenrechte .....	87
1. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen .....	88
2. Die Dreigliedrige Grundsatzserklärung der ILO .....	94
3. Zwischenergebnis zu den OECD-Leitsätzen und der Dreigliedrigen Grund- satzserklärung .....	98
V. Zwischenergebnis: Keine verbindlichen unmittelbaren völkerrechtlichen Ver- pflichtungen multinationaler Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Men- schenrechte .....	99
B. Unternehmerische Selbstregulierung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ...	99
I. Unternehmensinterne Verhaltenskodizes .....	100
1. Grundsätzliches zur Ausgestaltung unternehmensinterner Verhaltenskodizes	101
2. Unternehmensinterne Verhaltenskodizes als Haftungsgrundlage in Rechts- schutzverfahren gegen multinationale Unternehmen? .....	102
II. Multi-Stakeholder-Instrumente .....	106
1. Grundsätzliches zur Ausgestaltung von Multi-Stakeholder-Instrumenten	106
2. Multi-Stakeholder-Instrumente als Haftungsgrundlage in Rechtsschutzverfah- ren gegen multinationale Unternehmen? .....	107
3. Fallbeispiel: Der Bangladesh Accord on Building and Fire Safety .....	108
III. Zwischenergebnis: I. d. R. keine Haftung auf Grundlage unternehmerischer Selbstregulierung .....	111
C. Nationale Schutzstandards und Haftungsgrundlagen .....	111
I. Spezialgesetzgebung im BHR-Bereich: Private Durchsetzung als Ausnahme ...	111
1. Das französische Sorgfaltspflichtengesetz als Beispiel für das Kombinations- modell .....	113
a) Der Anwendungsbereich des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes	114
b) Die Sorgfaltspflichten unter dem französischen Gesetz .....	115
c) Gerichtliche Durchsetzung der Sorgfaltspflichten .....	117
d) Zivilrechtliche Haftung für Verstöße .....	117
2. Das deutsche LkSG als Beispiel für eine öffentliche Durchsetzung .....	118
a) Der Anwendungsbereich des LkSG .....	118
b) Die Sorgfaltspflichten i. S. d. §§ 3 ff. LkSG .....	119
c) Der Haftungsausschluss in § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG .....	122
d) Öffentliche Durchsetzung: Verwaltungsverfahren und Bußgeld .....	123
3. <i>De lege ferenda</i> : Mitgliedstaatliche Haftungsgrundlagen in Umsetzung der EU- Sorgfaltspflichtenrichtlinie .....	123
a) Der Anwendungsbereich der Richtlinie .....	125

b)	Die in der Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten .....	127
c)	Durchsetzung der Richtlinie: „intelligente Mischung“ aus öffentlicher und privater Durchsetzung .....	128
aa)	Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 .....	128
bb)	Die kollisionsrechtliche Absicherung durch Art. 29 Abs. 7 .....	130
II.	Allgemeine zivilrechtliche Standards und Haftung .....	133
1.	Vertragliche Haftung multinationaler Unternehmen .....	134
2.	Deliktsrechtliche Haftung multinationaler Unternehmen .....	135
a)	Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB .....	136
aa)	„Menschenrechtsverletzungen“ in der Lieferkette als Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzungen i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB .....	136
bb)	Verkehrssicherungspflichten multinationaler Unternehmen .....	139
(1)	Verkehrssicherungspflichten multinationaler Unternehmen in der Konzern-Konstellation .....	140
(2)	Verkehrssicherungspflichten multinationaler Unternehmen in der Zulieferer-Konstellation .....	143
(3)	Änderung der Rechtslage bzgl. haftungsbegründender Verkehrssicherungspflichten in der Lieferkette nach Inkrafttreten des LkSG? .....	145
(4)	Zwischenergebnis: Unter Umständen können Verkehrssicherungspflichten multinationaler Unternehmen in der Lieferkette bestehen .....	147
cc)	Zwischenergebnis: Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB ist möglich .....	147
b)	Haftung aus § 831 Abs. 1 BGB .....	148
aa)	Konzern-Konstellation: Tochtergesellschaften als Verrichtungsgehilfen des multinationalen Unternehmens? .....	148
bb)	Zulieferer-Konstellation: Zulieferer als Verrichtungsgehilfen des multinationalen Unternehmens? .....	150
cc)	Exkulpationsmöglichkeit des multinationalen Unternehmens: dezentralisierter Entlastungsbeweis .....	151
dd)	Zwischenergebnis: Geringe Aussichten für eine Haftung aus § 831 Abs. 1 BGB .....	152
c)	Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB .....	152
d)	Haftung aus § 830 BGB .....	153
e)	Haftung aus § 826 BGB .....	155
III.	Zwischenergebnis: Haftungsgrundlagen im nationalen Recht .....	156
D.	Fazit zu den materiellrechtlichen Schutzstandards und Haftungsgrundlagen in Rechtsschutzverfahren gegen multinationale Unternehmen .....	156

3. Teil

**Kollisionsrechtliche Fragen und Probleme**

	158
A. Das anwendbare Recht in deutschen Gerichtsverfahren	158
I. Das auf verfahrensrechtliche Fragen anwendbare Recht: „lex fori-Prinzip“ und Beweisfragen	158
II. Ermittlung des anwendbaren Sachrechts (Haftungsrechts) durch deutsche (bzw. EU-Mitgliedstaats-)Gerichte	162
1. Qualifikation der in Betracht kommenden Ansprüche	163
2. Ermittlung des anwendbaren Rechts für vertragliche Schadensersatzansprüche	164
a) Das anwendbare Recht im Falle eines unternehmensinternen Verhaltenskodex	164
b) Das anwendbare Recht im Falle eines Multi-Stakeholder-Instruments	166
c) Zwischenergebnis: Regelmäßig Anwendung von Drittstaatenrecht bei fehlender Rechtswahl	168
3. Ermittlung des anwendbaren Rechts für deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche	169
a) Anwendungsbereich der Rom II-VO, insbesondere Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. g?	169
b) Vorrang einer Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO	172
c) Anknüpfung für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Umweltschädigungen, Art. 7 Rom II-VO	173
aa) Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO	174
bb) Anknüpfung des Art. 7 Rom II-VO, insbesondere Handlungsort	176
cc) Zwischenergebnis	180
d) Anknüpfung für sonstige deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche	181
e) Bemühungen, zur Anwendung des Heimatstaatsrechts zu gelangen	181
aa) Berechtigung der Bemühungen, zum Heimatstaatsrecht zu gelangen, oder unzulässige Politisierung des IPR?	182
bb) Bemühungen auf Grundlage des bestehenden Kollisionsrechts	187
(1) Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO	188
(a) Offensichtlich engere Verbindung zu dem Heimatstaatsrecht des multinationalen Unternehmens?	188
(b) Teleologische Korrektur aus Opferschutzgründen?	189
(c) Zwischenergebnis: keine Anwendung des Heimatstaatsrechts über Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO	193
(2) Art. 26 Rom II-VO	193
(a) Untragbarer Widerspruch zu Gerechtigkeitsvorstellungen	193
(b) Inlandsbezug	197
(c) Rechtsfolge eines ordre public-Verstoßes	198
(d) Zwischenergebnis	199

(3) Art. 16 Rom II-VO .....	199
(a) Ausreichender Inlandsbezug .....	200
(b) Eingriffsnormen für Fälle von Menschenrechtsverletzungen im internationalen Geschäftsverkehr .....	201
(c) Zwischenergebnis .....	204
(4) Art. 17 Rom II-VO .....	204
(a) Handlungsort i. S. d. Art. 17 Rom II-VO im Heimatstaat multinationaler Unternehmen? .....	205
(b) Sorgfaltspflichten in der Lieferkette als „Verhaltensregeln“ i. S. d. Art. 17 Rom II-VO? .....	205
(c) Angemessenheit der Berücksichtigung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette? .....	207
(d) Zwischenergebnis: Keine Berücksichtigung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten über Art. 17 Rom II-VO .....	209
(5) Zwischenergebnis zu den Bemühungen auf Grundlage des bestehenden Kollisionsrechts .....	209
cc) Bemühungen <i>de lege ferenda</i> .....	209
(1) Vorschläge für eine Kollisionsnorm im BHR-Bereich .....	210
(2) Bedenken gegen eine Kollisionsnorm im BHR-Bereich .....	212
f) Zwischenfazit zur Anknüpfung deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche .....	214
III. Fazit zu der Ermittlung des anwendbaren Rechts durch deutsche Gerichte .....	215
B. Das anwendbare Recht in Schiedsverfahren .....	215
I. Das auf Fragen im Zusammenhang mit der Schiedsvereinbarung und verfahrensrechtliche Aspekte anwendbare Recht .....	216
1. Rechtsgrundlagen und ihr Verhältnis zueinander .....	216
2. Das anwendbare Recht im Zusammenhang mit der Schiedsvereinbarung .....	218
a) Kollisionsrechtlicher Ansatz oder originär schiedsrechtlicher Ansatz? .....	218
aa) (Vermeintliche) Vorteile des originär schiedsrechtlichen Ansatzes .....	219
bb) Kritik am originär schiedsrechtlichen Ansatz .....	219
cc) Zwischenergebnis: Ablehnung des originär schiedsrechtlichen Ansatzes .....	222
b) Das Schiedsvereinbarungsstatut .....	222
c) Subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung, insbesondere Drittwirkung .....	224
d) Formstatut der Schiedsvereinbarung .....	225
e) Objektives Schiedsfähigkeitsstatut .....	226
3. Das Verfahrensstatut und Beweisfragen im Schiedsverfahren .....	227
II. Ermittlung des anwendbaren Sachrechts (Haftungsrechts) durch Schiedsgerichte .....	230
1. Ansätze zur Bestimmung des anwendbaren Rechts durch Schiedsgerichte .....	231
a) Rechtswahlvereinbarungen in Schiedsverfahren .....	231
b) Voie indirecte .....	233
c) Voie directe .....	235

d) Zwischenfazit: Mehr Flexibilität, aber auch größere Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts in Schiedsverfahren . . . . .	237
2. Ermittlung des anwendbaren Sachrechts durch Schiedsgerichte mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten: zwingende Anwendung der Rom-Verordnungen? . . . . .	237
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit der Rom-Verordnungen auf Fragen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren . . . . .	238
aa) Wortlautauslegung: Ausschluss von Schiedsvereinbarungen und schiedsprozessualen Fragen unter der Rom I-VO; kein Ausschluss unter der Rom II-VO . . . . .	238
bb) Historie und gesetzgeberischer Wille: kein Ausschluss materiellrechtlicher Fragen in Schiedsverfahren . . . . .	240
cc) Begleitumstände der Rom I-VO: kein umfassender Ausschluss von schiedsrechtlichen Angelegenheiten . . . . .	242
dd) Zwischenergebnis . . . . .	243
b) Zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen in Schiedsverfahren mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten? . . . . .	243
aa) Keine zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen wegen des Sitzes in einem EU-Mitgliedsstaat . . . . .	244
bb) Keine zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen wegen EU-Rechtsgrundsätzen . . . . .	246
(1) Keine zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen aufgrund des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht und des Effektivitätsgrundsatzes . . . . .	246
(2) Keine zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen zur Wahrung zwingenden EU-Rechts und der öffentlichen Ordnung . . . . .	249
(3) Keine zwingende unmittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen zur Förderung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit . . . . .	250
cc) Zwischenergebnis: Keine zwingende Anwendung der Rom-Verordnungen . . . . .	251
c) Mittelbare Anwendung der Rom-Verordnungen in Schiedsverfahren . . . . .	251
3. Berücksichtigung von Eingriffsnormen, insbesondere der in Umsetzung von Art. 29 Abs. 7 EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie zu schaffenden Eingriffsnormen . . . . .	252
C. Ergebnis: Schiedsgerichte sind bei der Ermittlung des anwendbaren Sachrechts flexibler als staatliche Gerichte . . . . .	253

*4. Teil*

**Staatliche Rechtsschutzmechanismen . . . . . 255**  
**und damit verbundene Rechtsschutzhürden**

A. Rechtsschutzhürden in staatlichen Zivilgerichtsverfahren . . . . .	255
I. Rechtsschutzhürden bzgl. Zivilgerichtsverfahren in den Gaststaaten multinationaler Unternehmen . . . . .	256

II. Rechtsschutzhürden bzgl. staatlicher Gerichtsverfahren in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen .....	261
1. Rechtliche Hürden .....	262
a) Komplexe Unternehmensstrukturen als übergreifende Rechtsschutzhürde .....	262
b) (Internationale) Zuständigkeit der Heimatstaatsgerichte .....	263
aa) Die (internationale) Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte .....	264
(1) Die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte in Zivilrechtsklagen: subject-matter jurisdiction und personal jurisdiction .....	265
(2) Die sachliche Zuständigkeit von US-Bundesgerichten unter dem „Alien Tort Statute“ .....	266
(a) Die US Supreme Court-Entscheidung in <i>Kiobel v. Royal Dutch Petroleum</i> : Vermutung gegen Extraterritorialität .....	267
(b) Die US Supreme Court-Entscheidung in <i>Jesner v. Arab</i> : keine Anwendung des ATS auf Klagen gegen ausländische Unternehmen .....	269
(c) Die US Supreme Court-Entscheidung in <i>Nestlé USA, Inc. v. Doe et al.</i> : strenge Anforderungen für eine Anwendung des ATS auf Klagen gegen US-amerikanische Unternehmen .....	269
(d) Zwischenfazit zum ATS: Was bleibt noch nach <i>Kiobel</i> , <i>Jesner</i> und <i>Nestlé</i> ? .....	270
(3) Die territoriale Zuständigkeit von US-amerikanischen Gerichten (personal jurisdiction) .....	271
(a) <i>General jurisdiction</i> US-amerikanischer Gerichte über Unternehmen .....	271
(b) <i>Specific jurisdiction</i> US-amerikanischer Gerichte über Unternehmen .....	273
(aa) <i>Specific jurisdiction</i> bzgl. deliktsrechtlicher Ansprüche .....	273
(bb) <i>Specific jurisdiction</i> bzgl. vertraglicher Ansprüche .....	276
(4) Territoriale Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte aufgrund einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung .....	276
(5) Zwischenfazit zur Zuständigkeit von US-amerikanischen Gerichten .....	277
bb) Die (internationale) Zuständigkeit von EU-Mitgliedsstaatsgerichten, insbesondere deutscher Gerichte .....	278
(1) Die internationale Zuständigkeit von EU-Gerichten unter der Brüssel Ia-VO .....	279
(a) Klagen gegen das multinationale Unternehmen vor EU-Gerichten .....	279
(aa) Vertragliche Ansprüche aus Verhaltenskodizes oder Multi-Stakeholder-Instrumenten .....	279
(bb) Deliktsrechtliche Ansprüche .....	283
(b) Ankerklagen: Klagen sowohl gegen das multinationale Unternehmen als auch seine Tochtergesellschaften und Zulieferer vor EU-Gerichten .....	283

(2) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte unter autonomem deutschem Recht	288
cc) Sonderproblem: Ablehnung der Zuständigkeit über die „forum non-conveniens-Doktrin“	290
(1) Die Anwendung der forum non-conveniens-Doktrin durch US-amerikanische Gerichte	291
(2) Keine Anwendung der forum non-conveniens-Doktrin i. R. d. Brüssel Ia-VO	293
dd) Überwindung von Zuständigkeitsproblemen über die „forum necessitatis-Doktrin“?	294
ee) Zwischenfazit zur internationalen Zuständigkeit	299
c) IPR: Anwendung des Gaststaatenrechts als Rechtsschutzhürde?	299
d) Fehlende materielle Haftungsgrundlagen und unübersichtliche Rechtslage	300
e) Beweislastschwierigkeiten der Kläger	300
f) Kurze Verjährungsvorschriften	304
g) Fehlende Prozessführungsbefugnis von NGOs	306
h) Vollstreckung von Urteilen in Drittstaaten	309
2. Finanzielle Hürden: Kläger tragen ein erhebliches finanzielles Risiko	310
a) Fehlende oder nicht ausreichende Prozesskostenhilfe	311
b) Im Falle des Unterliegens drohen Klägern unter Umständen aufgrund von Kostentragungsregeln weitere Kosten	313
c) Verbote von Erfolgshonorarvereinbarungen verhindern eine Reduzierung des Kostenrisikos	314
d) Fehlende Kollektivverfahren als Möglichkeit der Kostenaggregation	317
e) Geringe Schadensersatzhöhe bzw. kein Strafschadensersatz in einigen Rechtsordnungen	320
3. Tatsächliche und sonstige praktische Hürden, insbesondere „SLAPP-Klagen“	321
III. Zwischenfazit: Staatliche Zivilgerichtsverfahren sind mit erheblichen Rechtsschutzhürden für Betroffene verbunden	325
B. Rechtsschutzhürden in staatlichen außergerichtlichen Verfahren	326
I. Rechtsschutzhürden in Beschwerdeverfahren vor Nationalen Kontaktstellen unter den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen	327
1. Nationale Kontaktstellen	328
2. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens	329
a) Die Erste Evaluierung	330
aa) Die (internationale) Zuständigkeit der Nationalen Kontaktstelle	330
bb) Beteiligtenfähigkeit	331
cc) Beschwerdegegenstand	331
dd) Entscheidung der Nationalen Kontaktstelle	332
b) Die Vermittlungs- oder Mediationsphase	333
c) Die Abschlussphase	333

d) Keine Revisionsmöglichkeit, allerdings Aufsicht durch OECD-Investitions-	335
3. Beurteilung des NKS-Beschwerdeverfahrens	335
a) Beurteilung des NKS-Beschwerdeverfahrens am Maßstab von UN-Leit-	335
prinzip 31	335
aa) Legitimität des NKS-Beschwerdeverfahrens	336
bb) Zugänglichkeit des NKS-Beschwerdeverfahrens	337
cc) Transparenz und Berechenbarkeit des NKS-Beschwerdeverfahrens	338
dd) Zwischenfazit	338
b) Beurteilung des NKS-Beschwerdeverfahrens am Maßstab der für Gerichts-	339
verfahren herausgearbeiteten Hürden	339
aa) Die Stärken des NKS-Beschwerdeverfahrens im Vergleich zu Ge-	339
richtsverfahren	339
bb) Die Rechtsschutzhürden in NKS-Beschwerdeverfahren	340
(1) Finanzielle Hürden	340
(2) Beweislastschwierigkeiten der Beschwerdeführer	341
(3) Tatsächliche und sonstige praktische Hürden	342
(4) Spezifische Rechtsschutzhürden des Beschwerdeverfahrens: fehlen-	343
de Verbindlichkeit und Hoheitsgewalt	343
4. Fazit: Beschwerdeverfahren vor Nationalen Kontaktstellen stellen keinen ef-	345
fektiven Rechtsschutzmechanismus dar	345
II. Kein gegen multinationale Unternehmen gerichteter staatlicher außergerichtlicher	346
Rechtsschutzmechanismus im ILO-System	346
III. Kein gegen multinationale Unternehmen gerichteter Rechtsschutzmechanismus	347
vor der deutschen Nationalen Menschenrechtsinstitution	347
1. Grundlegendes zu NHRIs	347
2. Die (anvisierte) Rolle von NHRIs unter den UN-Leitprinzipien	350
3. Fazit zu NHRIs	352
C. Fazit zu staatlichen Rechtsschutzmechanismen	352

## *5. Teil*

### **Nicht-staatlicher Rechtsschutz in Form von Schiedsverfahren als mögliche Antwort auf staatliche Rechtsschutzhürden** 353

A. Grundlagen zu nicht-staatlichen Rechtsschutzmechanismen	353
B. Schiedsverfahren unter den „Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration“	356
I. Entstehungsprozess: von dem Arbeitsgruppenvorschlag zu den Hague Rules	357
II. Das Konsenserfordernis in den von der Arbeitsgruppe anvisierten Konstellationen	358
1. Das Konsenserfordernis in B2B-Konstellationen	359
2. Das Konsenserfordernis in RH2B- und 3RH2B-Konstellationen	361

III. Überblick zu den Hague Rules und zum Gang eines BHR-Schiedsverfahrens . . .	362
1. Einleitung eines Schiedsverfahrens unter den Hague Rules und Benennung der Schiedsrichter . . . . .	364
2. Durchführung des Schiedsverfahrens unter den Hague Rules . . . . .	366
3. Erlass eines Schiedsspruchs unter den Hague Rules; Beendigung des Schiedsverfahrens . . . . .	369
IV. Eignung der Hague Rules zur Gewährung effektiven Menschenrechtsschutzes im internationalen Geschäftsverkehr . . . . .	370
1. Von den Verfassern anvisierte Vorteile von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	370
a) Neutrales Forum . . . . .	371
b) Flexible Verfahrensgestaltung . . . . .	372
c) Wahl von Schiedsrichtern mit Expertise in relevanten Bereichen . . . . .	373
d) Schnellere und kostengünstigere Verfahren . . . . .	374
e) Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche unter der New York Convention . . . . .	374
2. Kritik durch Interessengruppen und ihre Berücksichtigung durch die Verfasser der Hague Rules . . . . .	374
a) Das Konsenserfordernis in Schiedsverfahren: wirksame Schiedsvereinbarungen in BHR-Schiedsverfahren? . . . . .	375
aa) Gründe für den Konsens multinationaler Unternehmen – der „business case“ für Schiedsverfahren? . . . . .	375
bb) Praxisbeispiele für den Konsens multinationaler Unternehmen . . . . .	380
(1) Die Schiedsklausel im Bangladesh Accord . . . . .	380
(2) Die Schiedsklausel in dem niederländischen „Agreement on Sustainable Garment and Textile“ . . . . .	381
cc) Wirksamkeitsanforderungen an die Schiedsvereinbarungen . . . . .	383
(1) Notwendiger Mindestinhalt der Schiedsvereinbarung . . . . .	383
(2) Formanforderungen an Schiedsvereinbarungen . . . . .	384
(3) Materielle Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung . . . . .	387
(4) Schiedsfähigkeit von BHR-Streitigkeiten . . . . .	388
(5) Konsequenzen einer (un)wirksamen Schiedsvereinbarung . . . . .	391
dd) Fazit zum Konsenserfordernis und zu der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in BHR-Schiedsverfahren . . . . .	392
b) Vertraulichkeit von Schiedsverfahren im Konflikt mit der erforderlichen Transparenz von Rechtsschutzverfahren mit menschenrechtlichen Bezügen . . . . .	392
c) Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, insbesondere Beweisschwierigkeiten Betroffener . . . . .	396
aa) Proaktivität des Schiedsgerichts als Maßnahme gegen das Machtungleichgewicht . . . . .	397
bb) <i>Document Production</i> als Maßnahme gegen Beweisschwierigkeiten . . . . .	400
cc) „Cross border“-Beweisführungsprobleme und Remote-Verhandlungen in Schiedsverfahren . . . . .	403

d) Schutz vor Retaliationsversuchen . . . . .	405
e) Kosten von Schiedsverfahren . . . . .	408
aa) Die Kostenvorschriften der Hague Rules . . . . .	409
bb) Kostenreduzierende Möglichkeiten in Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	410
(1) Prozesskostenhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen in Schiedsverfahren . . . . .	411
(2) Third party funding und Erfolgshonorarvereinbarungen in Schieds- verfahren . . . . .	412
(3) Sammelschiedsverfahren als kostenreduzierende Option . . . . .	413
(4) Asymmetrische Verteilung der Kosten . . . . .	415
cc) Fazit zu den Kosten von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . .	416
f) Benennung und Auswahl geeigneter Schiedsrichter . . . . .	416
g) Anerkennung und Vollstreckung von BHR-Schiedssprüchen . . . . .	419
aa) Die Anwendbarkeit der New York Convention: der Vorbehalt für Han- delssachen . . . . .	419
bb) Anerkennungs- und Vollstreckungsversagung von BHR-Schiedssprü- chen nach Art. V New York Convention . . . . .	421
cc) Verfahrensrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsprobleme wegen der <i>forum non-conveniens</i> -Doktrin . . . . .	425
dd) Fazit zu der Anerkennung und Vollstreckung von BHR-Schiedssprü- chen . . . . .	429
3. Beurteilung der Hague Rules am Maßstab von UN-Leitprinzip 31 und der für staatliche Rechtsschutzmechanismen herausgearbeiteten Schwächen . . . . .	430
a) Beurteilung der Hague Rules am Maßstab von UN-Leitprinzip 31 . . . . .	430
aa) Legitimität von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	430
bb) Zugänglichkeit von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	433
cc) Berechenbarkeit von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	434
dd) Transparenz von Schiedsverfahren unter den Hague Rules . . . . .	435
ee) Zwischenfazit . . . . .	436
b) Beurteilung der Hague Rules am Maßstab der für staatliche Rechtsschutz- mechanismen herausgearbeiteten Schwächen . . . . .	436
aa) Rechtliche Hürden . . . . .	436
(1) Komplexe Unternehmensstrukturen als übergreifende Rechts- schutzhürde . . . . .	437
(2) Zuständigkeitsbegründung . . . . .	437
(3) IPR . . . . .	437
(4) Fehlende materielle Haftungsgrundlagen und unübersichtliche Rechtslage . . . . .	438
(5) Beweislastschwierigkeiten . . . . .	438
(6) Kurze Verjährungsvorschriften . . . . .	439
(7) Vollstreckung von Urteilen bzw. Schiedssprüchen . . . . .	439

- bb) Finanzielle Hürden ..... 439
  - (1) Fehlende oder nicht ausreichende Prozesskostenhilfe ..... 439
  - (2) Im Falle des Unterliegens drohen Klägern aufgrund von Kostentragungsregeln weitere Kosten ..... 440
  - (3) Verbote von Erfolgshonorarvereinbarungen und Drittfinanzierungen 440
  - (4) Fehlende Kollektivverfahren ..... 440
  - (5) Geringe Schadensersatzhöhe bzw. Verbot von Strafschadensersatz unter einigen Rechtsordnungen ..... 441
  - (6) Zwischenfazit zu den finanziellen Hürden ..... 441
- cc) Tatsächliche und sonstige praktische Hürden ..... 441
- dd) Zwischenfazit ..... 442
- c) Fazit ..... 442
- V. BHR-Schiedsverfahren in der Praxis: Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord als Positiv- oder Negativbeispiel? ..... 443
  - 1. Überblick zu den Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord ..... 443
  - 2. Die Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord im Lichte der für die Hague Rules herausgearbeiteten relevanten Aspekte ..... 445
    - a) Das Konsensersfordernis in den Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord ..... 445
    - b) Das Spannungsverhältnis zwischen Vertraulichkeit und Transparenz in den Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord ..... 447
    - c) Kosten ..... 449
    - d) Benennung und Auswahl geeigneter Schiedsrichter ..... 450
    - e) Beweislastschwierigkeiten ..... 451
    - f) Das Auffinden eines Rechtsbestands als tatsächliche Hürde ..... 451
    - g) Vergleichsvereinbarungen und Einstellungsbeschlüsse des Schiedsgerichts 452
  - 3. Fazit zu den Schiedsverfahren unter dem Bangladesh Accord ..... 453
- C. Fazit zum Rechtsschutzpotenzial von Schiedsverfahren als nicht-staatlichem Rechtsschutzmechanismus ..... 454

*6. Teil*

- Ergebnisse** ..... 456
- Literaturverzeichnis** ..... 472
- Materialienverzeichnis** ..... 498
- Stichwortverzeichnis** ..... 515

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
Arb. Int.	Arbitration International
Art.	Artikel
ATS	Alien Tort Statute
ausf.	ausführlich(er)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BDA	Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHR	Business and human rights
BHRRC	Business and Human Rights Ressource Center
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bus. and hum. rights j.	Business and Human Rights Journal
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
Contemp. Readings L. & Soc. Just.	Contemporary Readings in Law and Social Justice
CPR	Civil Procedure Rules
CSR	Corporate Social Responsibility
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
DIMRG	Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)

DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Erwägungsgrund
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGPIL	European Group for Private International Law
Einl.	Einleitung
ELI	European Law Institute
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handels- schiedsgerichtsbarkeit
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EUZPR/EUIPR	Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWCA (Civ)	England and Wales High Court (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	England and Wales High Court
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
FS	Festschrift
Geo. Wash Int'l L. Rev.	George Washington International Law Review
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. A.	herrschende Ansicht
HanseLR	Hanse Law Review
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
Hum. Rts. L. Rev.	Human Rights Law Review
Hum. Rts. Q.	Human Rights Quarterly
ICC	International Chamber of Commerce
ICDR	International Centre for Dispute Resolution
ICHRP	International Council on Human Rights Policy
ICL Journal	Vienna Journal on International Constitutional Law
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i. d. R.	in der Regel
i. Erg.	im Ergebnis
ILO	International Labour Organization
Int'l Law.	The International Lawyer
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. R. d.	im Rahmen des/der

i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JETL	Journal of European Tort Law
jew.	jeweils
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KlimaRZ	Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
krit.	kritisch
LCIA	The London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (littera)
m. E.	meines Erachtens
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Non-Governmental Organisation
NHRI	National Human Rights Institution
NILR	Netherlands International Law Review
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NKS/NCP	Nationale Kontaktstelle/National Contact Point
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr./No.	Nummer/Number
NYC	New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 10 June 1958)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
OLG	Oberlandesgericht
PCA	Permanent Court of Arbitration
PO	Procedural Order
QB	Queen's Bench Division
r+s	recht und schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rev. Arb.	Revue de l'Arbitrage
Rev. Bras. Arb.	Revista Brasileira de Arbitragem

RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
s. a.	siehe auch
SCC	Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sec.	Section
SIAC	Singapore International Arbitration Centre
Stan. J. Complex Litig.	Stanford Journal of Complex Litigation
Swiss. Rev. Int'l & Eur. L.	Swiss Review of International and European Law
TCLR	Transnational Commercial Law Review
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnlich(es)
UKSC	United Kingdom Supreme Court
ULR	Utrecht Law Review
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
v. a.	vor allem
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Washburn L.J.	Washburn Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für Handelsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## 1. Teil

# Einleitung und Grundlagen

## A. Das Problem des (in)effektiven Menschenrechtsschutzes im internationalen Geschäftsverkehr

Immer wieder wird die Tätigkeit multinationaler Unternehmen mit Menschenrechtsverletzungen in Ländern des Globalen Südens in Verbindung gebracht, wobei vor allem besonders gravierende Fälle in den Fokus der Öffentlichkeit gelangen. Um nur drei derartiger Fälle zu benennen, sei auf folgende Beispiele verwiesen: 2013 sind über 1.000 Menschen bei dem Einsturz des Rana Komplexes, eines Gebäudes in Bangladesch, verstorben. Zahlreiche international agierende Textilunternehmen bezogen ihre Waren von Subunternehmen, die dort zu günstigen und teils menschenverachtenden Bedingungen produzierten. Trotz erheblicher Sicherheitszweifel wurden die Arbeitnehmer in Bangladesch unter Druck gesetzt, ihre Arbeit in dem Rana Komplex fortzusetzen und bezahlten dies schließlich mit ihrem Leben.<sup>1</sup> Dieses oftmals als „Rana Katastrophe“<sup>2</sup> betitelte Ereignis ist kein trauriger Einzelfall. Ein Jahr vor der Rana Katastrophe kam es z.B. in einer pakistanischen Textilfabrik zu einem verheerenden Brand, der auf fehlende Sicherheitsvorkehrungen zurückgeführt wird, und über 260 Menschenleben kostete. Der größte Abnehmer der dort produzierten Waren war ein deutsches Textilunternehmen.<sup>3</sup> 29 Jahre zuvor ereignete sich die „größte Gas-Katastrophe“ in der indischen Stadt Bhopal.<sup>4</sup> Ein Brand in einer dort niedergelassenen Chemiefabrik, in der ein US-amerikanisches Tochterunternehmen tätig war, verursachte ein Gasleak, das insgesamt 25.000 Menschenleben kostete und sich über Jahrzehnte nachteilig auf das Leben in Bhopal auswirkte.

In den dargestellten Beispielen bestanden menschenrechtliche Probleme vor allem im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzsicherheit und den Umweltauswir-

---

<sup>1</sup> CNN, 23.04.2023, 10 years after Rana Plaza, is Bangladesh's garment industry any safer?.

<sup>2</sup> Siehe z. B. fidH, 21.04.2014, One Year After the Rana Plaza Catastrophe: Slow Progress and Insufficient Compensation; DER Spiegel Online, 24.04.2023, Zehn Jahre Rana Plaza – Greenpeace meldet weiter große Probleme in der Textilindustrie, wo von „Textil-Katastrophe“ die Rede ist.

<sup>3</sup> Tagesspiegel, 18.09.2012, Brand mit 250 Toten: Unglücksfabrik in Pakistan belieferte auch Kik in Deutschland.

<sup>4</sup> WELT, 03.12.2014, Die größte Gas-Katastrophe geschah im Frieden.

kungen der Geschäftsaktivitäten. Zwangsarbeit stellt ein weiteres menschenrechtliches Problem im internationalen Geschäftsverkehr dar – man denke an die etwa schätzungsweise über eine Millionen Uiguren, die in China aufgrund staatlich organisierter Arbeitsprogramme Zwangsarbeit unterworfen werden.<sup>5</sup> Moderne Sklaverei ist ein aktuelles Problem: Dem Global Slavery Index 2023 zufolge befanden sich 2021 50 Millionen Menschen in moderner Sklaverei,<sup>6</sup> das sind ca. 10 Millionen mehr als noch in 2016.<sup>7</sup> Hierzu zählen über 12 Millionen Kinder.<sup>8</sup> Für den Import folgender fünf Produkte in die G20-Staaten bestehen dabei die größten Risiken, dass sie unter Einsatz von Zwangsarbeit gewonnen wurden: Elektronikgeräte (Laptops, Computer und Handys), Textilprodukte, Fisch, Kakao und Zuckerrohr.<sup>9</sup>

Dass es sich bei Menschenrechtsverletzungen im internationalen Geschäftsverkehr nicht bloß um eine negative Entwicklung jüngerer Zeit handelt, zeigt bereits der Bhopal-Fall. Dabei hat es in der Vergangenheit durchaus Bemühungen gegeben, die Menschenrechtssituation im internationalen Geschäftsverkehr zu verbessern. Bereits in den 1970er Jahren gab es erste Versuche in den Vereinten Nationen, die menschenrechtliche Verantwortung von multinationalen Unternehmen zu regulieren. Dies scheiterte jedoch letztlich am Widerstand einiger Staaten und führte zunächst zur Entwicklung von unverbindlichem *soft law* in diesem Bereich.<sup>10</sup> Seit 2014 gibt es erneute Bemühungen, verbindliche Regelungen zu schaffen, die in einem „UN Treaty on Business and Human Rights“ münden sollen. Bisher wurde jedoch zunächst bloß weiteres *soft law* geschaffen: Im Jahr 2011 wurden die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beschlossen.<sup>11</sup> Hierbei handelt es sich um unverbindliche Prinzipien,<sup>12</sup> die im Wesentlichen auf drei Stützpunkten beruhen: (1) die Verantwortlichkeit von Staaten, Menschenrechte im internationalen Geschäftsverkehr zu schützen; (2) die Verantwortlichkeit von Unternehmen, Menschenrechte im inter-

<sup>5</sup> Siehe z. B. *Xu u. a.*, Uyghurs for sale.

<sup>6</sup> *Walk Free Foundation*, Global Slavery Index 2023.

<sup>7</sup> *Walk Free Foundation*, Global Slavery Index 2018. Die Statistiken beziehen sich allerdings nicht allein auf internationale Geschäftsbeziehungen, sondern z. B. auch auf Zwangsheirat und erzwungene sexuelle Ausbeutung.

<sup>8</sup> *Walk Free Foundation*, Global Slavery Index 2023, S. 24.

<sup>9</sup> *Walk Free Foundation*, Global Slavery Index 2018, S. iv, 104. Dem Global Slavery Index 2023 zufolge importieren die G20-Staaten jährlich gefährdete Waren im Wert von 468 Milliarden US-Dollar; die fünf wertvollsten Risikoprodukte seien Elektronik (243,6 Milliarden US-Dollar), Bekleidung (147,9 Milliarden US-Dollar), Palmöl (19,7 Milliarden US-Dollar), Solarpaneele (14,8 Milliarden US-Dollar) und Textilien (12,7 Milliarden US-Dollar) – *Walk Free Foundation*, Global Slavery Index 2023, S. 4.

<sup>10</sup> So etwa unter der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

<sup>11</sup> Nachfolgend „UN-Leitprinzipien“. Eine nichtamtliche Übersetzung der UN-Leitprinzipien wurde durch die GIZ veröffentlicht.

<sup>12</sup> Jedenfalls soweit sie nicht geltendes Völkerrecht wiedergeben, zur Rechtsnatur auch *infra* 2. Teil: A.III.4.a).

nationalen Geschäftsverkehr zu achten, und (3) der Zugang zu effektivem Rechtsschutz.

Während anfangs insbesondere die ersten beiden Stützpunkte einige Aufmerksamkeit erhielten, fand der dritte Stützpunkt zunächst wenig Beachtung. Seit 2014 ist jedoch eine neuere Entwicklung und Fokusverschiebung auf den dritten Stützpunkt der UN-Leitprinzipien, dem Zugang zu effektivem Rechtsschutz, zu beobachten. Das Andauern menschenrechtlicher Probleme im internationalen Geschäftsverkehr wird u. a. darauf zurückgeführt, dass es keine effektiven Rechtsschutzmechanismen gäbe, um multinationale Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen und daher für solche Unternehmen zu wenige Anreize bestünden, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Bestehende Rechtsschutzmechanismen seien oftmals mit zu großen rechtlichen und praktischen Hürden verbunden, um ihnen effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Als Alternative zu bestehenden Mechanismen, die die genannten Hürden bewältigen soll, wurde 2017 daher vorgeschlagen, Menschenrechtsstreitigkeiten im internationalen Geschäftsverkehr vor internationale Schiedsgerichte zu bringen.<sup>13</sup> Als Vorbild sollen dabei internationale Handelsschiedsverfahren dienen. Anwälte und Professoren aus verschiedenen Jurisdiktionen bildeten eine Arbeitsgruppe und berieten zunächst unter Einbeziehung verschiedener Interessengruppen, von Nichtregierungsorganisationen über Menschenrechtsexperten bis zu Unternehmensvertretern, inwiefern das bestehende System der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit an die besonderen Anforderungen von Menschenrechtsstreitigkeiten im internationalen Geschäftsverkehr angepasst werden kann. Zu der sich aufdrängenden Frage, wie zwischen den Betroffenen und multinationalen Unternehmen, zwischen denen keine vertragliche Beziehung besteht, überhaupt eine Schiedsvereinbarung zustande kommen soll, sei an dieser Stelle bereits auf folgende drei Möglichkeiten verwiesen: Erstens steht es Betroffenen und multinationalen Unternehmen frei, eine ad hoc-Schiedsvereinbarung nach Entstehung des Rechtsstreits abzuschließen. Zweitens können multinationale Unternehmen vergleichbar zu Investitionsschiedsverfahren eine Art *standing offer* für eine Schiedsvereinbarung abgeben, die Betroffene dann mit Einleitung des Schiedsverfahrens annehmen können. Dies kann z. B. in Verträgen in der Lieferkette oder in internationalen Instrumenten geschehen. In solche Instrumente kann schließlich auch eine drittbegünstigende Schiedsvereinbarung zugunsten der Betroffenen aufgenommen werden. Die von der Arbeitsgruppe konkret anvisierten Konstellationen und die Erfolgsaussichten im Hinblick auf den für Schiedsverfahren erforderlichen Konsens werden an späterer Stelle genauer untersucht. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Bemühungen der Arbeitsgruppe im Dezember 2019 in der Veröffentlichung der „Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration“ mündeten. Die Hague Rules basieren auf den UNCITRAL-Schiedsverfahrensregeln von 2013; Änderungen der UNCITRAL-Schiedsverfahrensregeln wur-

---

<sup>13</sup> Cronstedt/Eijsbouts/Thompson, Working Group paper on Business and Human Rights Arbitration.